Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Band: 5 (1813-1815)
Heft: 1

Anhang: Anhang zu Theil IV. Titel II. §. 9. Seite 90
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang

zu Theil IV. Titel II. §. 9. Seite 90.

Formulare

der tarifmäßigen Kostens-Noten der Schuldenboten nach den verschiedenen Betreibungs-Arten.

		Frk.	bz.	rp.
	I.			
	Betreibung um eingesetzte Unterpfänder.			
	A. Controlle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:			
IV. II. §. 6.	Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften . .	—	7	5
ibid. §. 1. b.	Dem Schuldenboten für die Quittung über die empfangenen Schriften . .	—	4	—
ibid. ibid.	(Oder, Falls die Schriften durch die Post zugesendet werden, für die schriftliche Empfangs-Bescheinigung)	(—	5	--)
— — c.	Einschreibung der Schriften in das Controllen-Buch	—	7	5
	B. Monatleistung:			
	NB. Bey Kaufrestanzen u. dgl. wo eine rechtliche Abkündigung vorausgeht, sind die daherigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusetzen.			
ibid. ibid. d.	Abfassung der Monatleistung	1	5	—
— — f.	Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
— — g.	Zustellung dem Weibel	—	4	—
— — h.	Abholung des Weibelszeugnisses	—	4	—
	NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Zinse, und dann nach Satz. 5. S. 234. auch um das Hauptgut angekündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs-Ankündigung das Nemliche zu fodern.			

		Frk.	bz.	rp.
I. I. §. 1. u. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	4	—
	C. Fürbot zur Fällung des Ganturkundes:			
IV. II. §. 1. d.	Abfassung der Citation	1	5	—
ibid. ibid. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
— — g.	Zustellung dem Weibel	—	4	—
— — h.	Abholung des Weibelszeugnisses	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	4	—
	D. Ganturkund:			
IV. II. §. 1. i.	Erscheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte	2	—	—
ibid. ibid. k.	Abholung des Ganturkunds	—	7	5
I. V. II. §. 14.	Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	1	—	—
I. II. §. 1.	Siegelgeld	—	3	—
I. V. II. §. 14.	Der Amtschreiberey: für Concept und Abwart	1	—	—
I. XI. §. 7.	Ausfertigung	1	5	—
ibid. §. 10.	Einschreibung	—	5	—
I. V. II. §. 14.	Dem Weibel	—	3	—
	E. Schatzung:			
	NB. Die Warnung Satz. 22. S. 213. ist bey Betreibungen um eingesetzte Unterpfänder nicht gesetzlich.			
I. XI. §. 20. g.	Schreibgebühr	—	4	—
IV. II. §. 1. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
ibid. ibid. g.	Zustellung dem Weibel	—	4	—
ibid. ibid. l.	Beywohnung bey der Schatzung	2	5	—

		Frk.	bz.	rp.
I. I. §. 3. f. u. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung . . .	—	7	5
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel, für dem Schätzer zu bieten . . .	—	4	—
I. III. §. 2.	. . für der Schatzung beyzuwohnen . .	1	5	—
ibid. §. 1.	(Oder, wenn das Unterpfand entlegen ist, und der ganze Tag damit zugebracht wird)	(3	—	--)
I. IX. §. 7. u. 5.	Dem Schätzer	1	5	—
ibid. ibid.	(Oder, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpfands reisen, und einen ganzen Tag damit zubringen muß)	(4	—	--)
	F. Gantsteigerung:			
IV. II. §. 1. f.	Abholung der Bewilligung	—	7	5
ibid. ibid. k.	Gang in die Amtschreiberey	—	7	5
— — m.	Beywohnung bey der Gantsteigerung	4	—	—
— — k.	Erhebung des Gantsteigerungs-Verbals	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung . . .	1	5	—
I. XI. §. 20.	Der Amtschreiberey für die Gantsteigerungs-Publikation .	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2. und jetzige Uebung.	Druck der Publikation im Wochenblatt	1	5	—
I. IX. §. 15.	Publikation von Kanzel und Lesegeld	—	6	—
	NB. Da wo diese Publikationen nach Satz. 13. S. 250. wirklich statt finden und üblich sind.			
Jetzige Uebung.	Dem Gantmeister	3	—	—
	NB. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und Auslagen für die allfällige Besorgung des Guts nicht inbegriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Tagen à bz. 15 per Tag berechnet.			
I. XIV. §. 2.	Dem Weibel, für das Ausrufen der Gantsteigerung .	2	2	5
Jetziges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	Der Amtschreiberey, für die Beywohnung . . .	3	—	—
I. IX. §. 5.	(Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag versäumen muß	6	—	--)

für

		Frk.	bz.	rp.
Analogie I. XI. § 7.	für das Gantsteigerungs-Verbal .	1	5	—
	NB. Dieses Verbal wird nur bezahlt, wenn kein Gantsteigerungskauf statt findet, und ist sonst, als Concept, in dem Emolumente dieses Kaufs, welches der Käufer bezahlt, inbegriffen.			
	G. Schluß-Vorkehren:			
IV. II. §. 1. p.	Rückgabe des Geschäfts	—	5	—
ibid. ibid. n.	Formation der Kostens-Note	—	7	5
	NB. Dieselbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specificirt eingehändigt werden.			
	Hiezu kommen noch die Stempel-Auslagen, für die Vollmacht, Quittung, Citation, Schatzung, das Ganturkund, Publikationen, Verbot und Kostens-Note, zusammen beyläufig . . . . . nebst den allfälligen Briefport-Auslagen.	1	—	—
	Und wenn die Betreibung bis zum Leibhaft und Ausschwörung oder Geldstag fortgesetzt wird, und die daherigen Verrichtungen und Emolument-Auslagen nach den Vorschriften der betreffenden Artikel des Tarifs hinzuzufügen, z. B. für den Leibhaft Th. I. Tit. I. §. 3. d. Tit. XI. §. 15. Tit. XIV. §. 3. Th. VI. Tit. I. §. 7.			
	Wenn das Geschäft durch den Central-Prokurator an den Schuldenboten gelangt, so bezieht ersterer noch:			
IV. II. §. 2.	Für den Empfangschein	—	7	5
	" die Einschreibung der Schriften	—	7	5
	" die Uebermachung derselben an den Schuldenbot	—	7	5
	" die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger	—	7	5
	NB. Wenn um unterpfändliche Ansprachen von Frk. 25 und darunter betrieben wird, was jedoch selten oder nie statt findet, so kann die betreffende Verrichtung in der innern Columne des hienachfolgenden Nro. II. nachgesehen werden.			
	II. Betreibung			

	II. Betreibung verschriebener Schulden.	Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk. 25. übersteigt.		
		Frk.	bz.	rp.	Frk.	bz.	rp.
	A. Controlle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:						
IV. II. §. 6.	Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften	—	3	7½	—	7	5
ibid. §. 1. b.	Dem Schuldenboten für die Quittung über die empfangenen Schriften	—	2	—	—	4	—
ibid. ibid.	(Oder wenn dieselben durch die Post übersendet werden, für die schriftliche Empfangs-Bescheinigung)	(—	2	5	—	5	--)
— — c.	Einschreibung der Schriften in das Controllen-Buch	—	3	7½	—	7	5
	B. Abkündigung:						
	NB. Wenn eine nöthig ist, und deren Abnahme in Freundlichkeit verweigert wird.						
IV. II. §. 1. d.	Abfassung der rechtlichen Abkündigung	—	7	5	1	5	—
ibid. ibid. f.	Erhaltung der richterlichen Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
— — g.	Zustellung dem Weibel	—	2	—	—	4	—
— — h.	Abholung des Weibelszeugnisses	—	2	—	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann	—	1	5	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	4	—	—	4	—
	C. Fürbot zu Fällung des Ganturkundes:						
IV. II. §. 1. d.	Abfassung der Citation	—	7	5	1	5	—
ibid. ibid. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
— — g.	Zustellung dem Weibel	—	2	—	—	4	—
— — h.	Abholung des Weibelszeugnisses	—	2	—	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann	—	1	5	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	4	—	—	4	—

		Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk. 25. übersteigt.		
		Frk.	bz.	rp.	Frk.	bz.	rp.
	D. Ganturkund:						
IV. II. §. 1. i.	Erscheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte	1	—	—	2	—	—
ibid. ibid. k.	Abholung des Ganturkunds	—	3	7½	—	7	5
I. V. II. §. 2. u. 14.	Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	—	5	—	1	—	—
I. II. §. 1.	Siegelgeld	—	3	—	—	3	—
I. V. II. §. 2. u. 14.	Der Amtschreiberey für Concept und Abwart	—	5	—	1	—	—
I. XI. §. 7.	für Ausfertigung	—	7	5	1	5	—
ibid. §. 10.	für Einschreibung	—	2	5	—	5	—
I. V. II. §. 2. u. 14.	Dem Weibel	—	2	—	—	3	—
	E. Warnung:						
IV. II. §. 1. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
ibid. ibid. g.	Vacation zu dem Weibel	—	2	—	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	1	5	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	4	—	—	4	—
	F. Schatzung:						
I. XI. §. 20. g.	Schreibgebühr	—	2	—	—	4	—
IV. II. §. 1. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
ibid. ibid. g.	Zustellung dem Weibel	—	2	—	—	4	—
ibid. ibid. l.	Beywohnung bey der Schatzung	1	2	5	2	5	—
I. I. §. 3. f. u. §. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—	4	—
I. III. §. 2.	für der Schatzung beyzuwohnen	—	7	5	1	5	—

		Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk 25. übersteigt.		
		Frk.	btz.	rp.	Frk.	btz.	rp.
I. III. §. 1.	(Oder wenn das Pfand entlegen ist und der ganze Tag damit zugebracht wird)	(1	5	—	3	—	--)
I. IX. §. 7. u. 5.	Dem Schätzer	—	7	5	1	5	—
ibid. ibid.	(Oder wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und den ganzen Tag damit zubringen muß)	(2	—	—	4	—	--)
	G. Gantsteigerung:						
IV. II. §. 1. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
ibid. ibid. k.	Gang in die Amtschreiberey	—	3	7½	—	7	5
— — m.	Beywohnung bey der Gantsteigerung	2	—	—	4	—	—
— — k.	Erhebung des Gantsteigerungs-Verbals	—	3	7½	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	7	5	1	5	—
I. XI. §. 20. f.	Der Amtschreiberey für die Gantsteigerungs-Publikation	—	2	5	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2.	Druck der Publikation im Wochenblatt	—	7	5	1	5	—
I. IX. §. 15.	Publikation von Kanzel und Lesegeld	—	6	—	—	6	—
Jetzige Uebung.	Dem Gantmeister	1	5	—	3	—	—
I. XIV. §. 2.	Dem Weibel, für das Ausrufen der Gantsteigerung	1	1	2½	2	2	5
Jetziges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	Der Amtschreiberey für die Beywohnung	1	5	—	3	—	—
I. IX. §. 5.	(Oder wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag zubringen muß)	(3	—	—	6	—	--)
Analogie I. XI. §. 7. u. 10.	für das Gantsteigerungs-Verbal (allfällig)	—	7	5	1	5	—

		Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk. 25. übersteigt.		
		Frk.	bz.	rp.	Frk.	bz.	rp.
	H. Schluß-Vorkehren:						
IV. II. §. 1. p.	Rückgabe des Geschäfts	—	2	5	—	5	—
ibid. ibid. n.	Formation der Kostens-Note	—	3	7½	—	7	5
	NB. Dieselbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specificirt eingehändigt werden.						
	Hiezu kommen noch die Stempel-Auslagen, wie oben ad Nro. I, beyläufig nebst den allfälligen Briefport-Auslagen.	1	—	—	1	—	—
	Und, wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.						
	Wenn das Geschäft durch den Central-Prokurator an den Schuldenboten gelangt, so bezieht ersterer noch:						
IV. II. §. 2.	Für den Empfangschein	—	3	7½	—	7	5
	" die Einschreibung der Schriften	—	3	7½	—	7	5
	" die Uebermachung derselben an den Schuldenboten . . .	—	3	7½	—	7	5
	" die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger . . .	—	3	7½	—	7	5
	NB. Wird Fahrhabe zum Pfand dargeschlagen, so sind die Kosten der Schatzung und Steigerung (oben F. G.) anzusetzen, wie in der Kostens-Note um unverschriebene Schulden. (S. hienach Nro. III. sub Litt. C. D.)						
	III. Betreibung						

	III. Betreibung um laufende Schulden.	Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk. 25. übersteigt.		
		Frk.	bz.	rp.	Frk.	bz.	rp.
	A. Controlle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:						
IV. II. §. 6.	Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften	—	3	7½	—	7	5
ibid. §. 1. b.	Dem Schuldenboten für die Quittung über die empfangenen Schriften	—	2	—	—	4	—
ibid. ibid.	(Oder, falls die Schriften durch die Post zugesendet werden, für die schriftliche Empfangs-Bescheinigung)	(—	2	5	—	5	--)
— — c.	Einschreibung der Schriften in das Controllen-Buch . . .	—	3	7½	—	7	5
	B. Pfandzedel:						
ibid. ibid. e.	Schreib-Emolument	—	2	—	—	4	—
— — f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
— — g.	Zustellung dem Weibel	—	2	—	—	4	—
— — h.	Abholung des Weibelszeugnisses	—	2	—	—	4	—
	NB. Diese zwey letztern Gebühren werden für alle drey Pfandbote nur einfach bezogen; es sey dann daß ein Pfandzedel wegen Länge der Zeit wieder erfrischt werden müsse (Satz. 22. S. 214.) oder die Betreibung auf eine Antwort des Schuldners hin unterbrochen und hernach wieder fortgesetzt würde.						
I. I. §. 3. b.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung .	—	3	7½	—	7	5
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel für die drey Pfandbote . .	1	2	—	1	2	—
ibid. ibid.	(Oder wenn der Schuldner die erste Pfandforderung zugleich auch für die zweyte und dritte angenommen haben will, nach Satz. 5. S. 206. nur)	(—	4	—	—	4	--)

		Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk. 25. übersteigt.		
		Frk.	bz.	rp.	Frk.	bz.	rp.
	C. Pfandschatzung:						
IV. II. §. 1. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
— — g.	Zustellung dem Weibel	—	2	—	—	4	—
— — h.	Abholung des Weibelszeugnisses	—	2	—	—	4	—
— — l.	Beywohnung bey der Schatzung	1	2	5	2	5	—
I. I. §. 3. f.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung .	—	3	7½	—	7	5
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel, für dem Schätzer zu bieten .	—	4	—	—	4	—
ibid. §. 2.	. . für der Pfandbehändigung und der Schatzung beyzuwohnen . .	1	—	—	1	—	—
I. IX. §. 7. u. 5.	Dem Schätzer	—	7	5	1	5	—
	Für den allfälligen Transport der Fahrhabe bis zum Gantplatz beyläufig . .	1	5	—	1	5	—
	Dem Gantmeister für den Empfangschein, wenn einer verlangt wird . . .	—	4	—	—	4	—
	D. Pfandsteigerung:						
IV. II. §. 1. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
ibid. ibid. k.	Gang in die Amtschreiberey	—	3	7½	—	7	5
— — l.	Beywohnung bey der Steigerung	1	2	5	2	5	—
— — k.	Erhebung des Steigerungs-Verbals	—	3	7½	—	7	5
I. I. §. 3. h.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung .	—	7	5	1	5	—
I. XI. §. 20. f.	Der Amtschreiberey für die Publikation .	—	2	5	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2.	Für den allfälligen Druck der Publikation im Wochenblatt	—	7	5	1	5	—
	NB. Diese Publikations-Art ist bey Gantsteigerungen um Fahrhabe nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.						

		Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk. 25. übersteigt.		
		Frk.	bz.	rp.	Frk.	bz.	rp.
I. IX. §. 15.	Publikation von Kanzel und Lesegeld	—	6	—	—	6	—
	Dem Gantmeister	2	—	—	4	—	—
	NB. In dieser Gebühr ist auch die Aufzeichnung der auf den Gantplatz gebrachten Pfänder (Satz. 1. S. 242.) inbegriffen.						
	(Falls das auf die Gant gebrachte Gut, durch geleistete Bezahlung oder sonst mit Einwilligung des Gläubigers, ab der Gant gelöst wird, so hat der Gantmeister für die Aufzeichnung, Verwahrung und Herausgabe zu beziehn:						
	Wenn es gemeine Fahrhabe ist, die in die Gantkammer kann gelegt werden	—	7	5	1	5	—
	Für Zinsschriften, Gold- und Silbergeschmeide u. dgl. die der Gantmeister in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schatzungswerth ein halbes vom Hundert: doch nie weniger als	1	5	—	1	5	—
	und nicht mehr als	—	—	—	6	—	—
	Von Lebwaare und von Grundstücken seine für die Besorgung gehabten nöthigen Auslagen und für seine Zeitversäumniß das Taggeld, wie oben Nro. I. Litt. F.)						
I. XIV. §. 2.	Dem Weibel, für das Ausrufen	1	—	—	1	—	—
	Der Amtschreiberey für die Beywohnung und Concept	1	5	—	3	—	—
	Und für die Ausfertigung des Steigerungs-Verbals, 3 bz. von der Seite, doch nie mehr als	—	7	5	1	5	—
	H. Schluß-Vorkehren:						
IV. II. §. 1. p.	Rückgabe des Geschäfts	—	2	5	—	5	—
ibid. ibid. n.	Formation der Kostens-Note	—	3	7½	—	7	5
	NB. Dieselbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specificirt eingehändigt werden.						

		Wenn die Ansprache Frk. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Ansprache Frk. 25. übersteigt.		
		Frk.	bz.	rp.	Frk.	bz.	rp.
	Hiezu kommen noch die Stempel-Auslagen beyläufig . . . nebst den allfälligen Briefport-Auslagen.	—	7	5	—	7	5
	Und wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.						
	Wenn das Geschäft durch den Central-Prokurator an den Schuldenboten gelangt, so bezieht ersterer noch:						
IV. II. §. 2.	Für den Empfangschein	—	3	7½	—	7	5
	" die Einschreibung der Schriften	—	3	7½	—	7	5
	" die Uebermachung derselben an den Schuldenboten . . .	—	3	7½	—	7	5
	" die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger . . .	—	3	7½	—	7	5
	NB. Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringeren Schulden statt findet, so ist dafür die Gebühr von Th. IV. Tit. III. §. 3. zu berechnen.						
	Ist eine Liegenschaft zum Pfand dargeschlagen, so ist in Hinsicht der Schatzung und Steigerung die Berechnung oben Nro. II. sub Litt. F. und G. nachzusehen.						
	Ueberhaupt sind für alle hier oben ausgesetzten Verrichtungen die Gebühren nur alsdann zu bezahlen, wenn die Verrichtung wirklich statt gefunden hat.						